

GRÜNDUNGSSATZUNG

Förderkreis Forum Wissen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Forum Wissen“. Er hat seinen Sitz in Göttingen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kultur und Bildung.

(2) Der Satzungszweck wird realisiert durch die ideelle und materielle Unterstützung der Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung öffentlichen Rechts, bei der Verwirklichung des Wissensmuseum „Forum Wissen“. Dies erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch die Georg-August-Universität. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch u.a.:

- Stärkung der Sichtbarkeit und Position des Forum Wissen in der Öffentlichkeit durch Engagement in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen.
- Praktische ehrenamtliche Mitarbeit bei Aktivitäten des Forum Wissen z. B. im Rahmen von Ausstellungen und Veranstaltungen.

(3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann mit öffentlich-rechtlichen Mitgliedern, privaten und öffentlichen Unternehmen Sondervereinbarungen über Beiträge und Zuwendungen treffen.

(3) Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen dürfen nur unter der Beachtung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet

- a. mit dem Tod,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch den Ausschluss aus dem Verein,
- d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

In allen Fällen ist der volle Mitgliedsbeitrag für das laufende Beitragsjahr zu bezahlen. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Versagung der Aufnahme bzw. den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Antragsteller/-in bzw. das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des schriftlichen Beschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen. Dem Antragsteller bzw. Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

(1) der Vorstand

(2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Schriftführer/-in,
- d. dem/der Schatzmeister/-in

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis sich der neue Vorstand konstituiert hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder eine/-r der Stellvertreter/-innen. In der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und dürfen darüber hinaus Bezüge vom Verein weder annehmen noch anstreben oder sich versprechen lassen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands und Vertretung im Sinne des § 26 BGB

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz und Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/-innen bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis sollen die beiden Stellvertreter/-innen nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden.

(3) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Geschäfte eine/-n Geschäftsführer/-in berufen, der oder die die Geschäftsführung des Vorstandes nach den Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB übernimmt. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung durch eines der weiteren Vorstandsmitglieder, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/-n Leiter/-in. Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstandes geführt. Abweichend kann der/die Versammlungsleiter/-in eine/-n Protokollführer/-in bestimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/-innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung

gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Georg-August-Universität Göttingen, Stiftung öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft und Forschung (hier Forum Wissen) zu verwenden hat.

Beschlossen, Göttingen, den 09.02.2017